



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-26.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-55.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Februar 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-08.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Erkenntnisfelder	5
§ 34 Ziele des Studiums	6
§ 35 Struktur des Studienganges	7
§ 36 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen.....	9
§ 37 Auslandsstudium.....	10
§ 38 Masterarbeit.....	10
§ 39 In-Kraft-Treten	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des ZEMAS bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin im Ranking seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört.
- (2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
 - b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben;
 - d) Kenntnisse einer mittelalterlichen Volkssprache entsprechend dem in der philologischen Fachgruppe gewählten Schwerpunkt.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) einen mindestens fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht in Englisch;
- für b) einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;
- für c) das Latinum;
- für d) durch eine von dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachvertreter oder Fachvertreterin als hinreichend anerkannte Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Kurses oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme eines Lektors

oder einer Lektorin der betreffenden Fremdsprache oder des jeweiligen Fachvertreters oder der Fachvertreterin an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des Latinums auch eine weitere moderne Fremdsprache anerkennen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die Zulassung zum Masterstudiengang unter der auflösenden Bedingung erteilen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in Abs. 2 Satz 1 b) und c) festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Erkenntnisfelder

¹Ein Erkenntnisfeld im Sinne dieser Ordnung bilden mehrere Fächer ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. Erkenntnisfelder sind:

- a) „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Romanistik, Slavistik),
- b) „Historische Quellen und theoretische Texte“ (Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Philosophie, Theologie),
- c) „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“ (Archäologie, Denkmalpflege, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).

²Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies“ können aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden.

§ 34 Ziele des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen in besonderer Weise wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss.

²Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,

- a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;
- b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
- c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

³Der Studiengang vermittelt am Beispiel Mediävistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. ⁴Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

(2) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem mediävistischen Angebot von jeweils einem Fach aus den drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
- b) den Besuch des Moduls „Mediävistisches Seminar“;
- c) den Besuch des Moduls „Praktikum/Exkursion“;
- d) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;

- e) das Absolvieren der zum Bestehen des Studiengangs vorausgesetzten Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen;
- f) die Abfassung und Verteidigung einer Master-Arbeit;
- g) Selbststudium.

§ 35 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Module (insgesamt 96 ECTS-Punkte) aus den drei Erkenntnisfeldern, der Module „Mediävistisches Seminar“ und „Praktikum/Exkursion“ und der Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung einer Masterarbeit (24 ECTS-Punkte).
- (3) Die Punktzahl von 96 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module:

1. Modulgruppe MA-Aufbaumodul	75 ECTS-Punkte
- fünf MA-Aufbaumodule (je 15 ECTS-Punkte), davon mindestens ein MA-Aufbaumodul aus jedem der drei Erkenntnisfelder	
2. Intensivierungsmodul	5 ECTS-Punkte
- im Fach, in dem die Masterarbeit verfasst wird.	
3. Modul „Praktikum/Exkursion“	7 ECTS-Punkte
4. Modul „Mediävistisches Seminar“	2 ECTS-Punkte
5. Wahlpflichtmodul	7 ECTS-Punkte
- (4) ¹Die Zulassung zu Aufbaumodulen des Masterstudiengangs setzt das Absolvieren der fachlich entsprechenden Aufbaumodule des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im qualifizierenden Studiengang voraus. ²Nach Wahl der oder des

Studierenden können andere Aufbaumodule, die höchstens zwei bisher nicht studierten Fächern zugeordnet sind, ohne Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 absolviert werden. ³In diesem Fall ist im Rahmen des Masterstudiengangs ein Grundlagenmodul zu absolvieren, das anstelle eines Aufbaumoduls tritt.

(5) ¹Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
- b) Wahlpflichtmodul „Informatik“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der Angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);
- c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);
- d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer liturgischen Traditionen (7 ECTS-Punkte);
- e) Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Praxis“: Teilnahme und Vortrag an einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Kongress (7 ECTS-Punkte).

²Als Wahlpflichtmodul muss ein Modul gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ belegt wurde. ³Eine Ausnahme bildet das Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“, das erneut gewählt werden darf, wenn die Inhalte bereits erworbene Kenntnisse weiter ausbauen oder Kenntnisse einer weiteren (neuen) Fremdsprache erworben werden. ⁴Die im Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“ gewählten Fremdsprachen dürfen nicht mit den unter § 32 Abs. 2 genannten übereinstimmen. ⁵Über weitere Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen

- (1) ¹In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Übungen und Seminare im Umfang von zwei bis zehn Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Dabei sind Referate, schriftliche Hausarbeiten/Berichte sowie andere mündliche und schriftliche Leistungsnachweise als Studienleistungen zu erbringen. ³Ferner können in Ergänzung zum Modul „Praktikum/Exkursion“ nach Maßgabe des Modulhandbuchs weitere Praktika und Exkursionen bis zu den in Abs. 2 festgelegten Obergrenzen anstelle der ansonsten zu erbringenden Studienleistungen absolviert werden. ⁴Die regelmäßige Teilnahme an Übungen und Seminaren sowie der Nachweis der zu erbringenden Studienleistungen ist in den einzelnen Modulen Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.
- (2) ¹Im Rahmen des Moduls „Praktikum/Exkursion“ sind fachbezogen oder berufs-feldorientierende Praktika im Umfang von maximal 7 Wochen und/oder Exkursionen im Umfang von maximal 21 vollen Exkursionstagen einzubringen. ²Im Rahmen dieses und anderer Module sind insgesamt mindestens 4 und höchstens 10 Praktikumswochen sowie mindestens 9 und höchstens 21 volle Exkursionstage zu absolvieren.
- (3) In den MA-Aufbaumodulen und im Intensivierungsmodul sind jeweils eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung, Referat und/oder schriftliche Hausarbeit/Bericht oder höchstens vier schriftliche oder vier mündliche Modulteilprüfungen, Referate und/oder Hausarbeiten oder eine Kombination aus bis zu vier schriftlichen und mündlichen Modulteilprüfungen abzulegen.
- (4) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden benotet. ²Die Modulnote wird durch Gewichtung der anteilig für die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ausgewiesenen ECTS-Punkte gebildet. ³Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 37 Auslandsstudium

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

§ 38 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende in einem Teilbereich der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ über vertiefte und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - a) Nachweis von mindestens 60 anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkten aus MA-Aufbaumodulen,
 - b) Nachweis von mindestens 7 anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtmodul und/oder dem Modul „Praktikum/Exkursion“.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Rahmen eines der Aufbaumodule in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vereinbart.

²Die Masterarbeit soll in Themenwahl und Ausarbeitung die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs berücksichtigen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (6) Parallel zur Erstellung der Masterarbeit ist das Intensivierungsmodul gemäß § 35 Abs. 3 zu besuchen.
- (7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet, die nach Möglichkeit unterschiedlichen Fächern angehören sollen. ²Sie ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ³Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) ¹Kommen die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 39 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2007, sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 2007 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

- (3) Studierende, die das Masterstudium „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009.

Bamberg, 31. März 2009

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2009.